

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



173

Nr. 5 / 129. Jahrgang

Kassel, 31. Mai 2014

### Inhalt

#### Arbeitsrechtliche Regelungen

Sonderregelungen für kirchliche Angestellte in Diakonie-/Sozialstationen (Einrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 1 SGB XI bzw. Einrichtungen, die Leistungen nach §§ 37, 38 SGB V erbringen) – Anlage 5 zum BAT-Anwendungsbeschluss – (ARK 10/14) ..... 173

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck für den Bereich der Diakonie Hessen (AVR.KW-Anwender)..... 174  
(ARK 11/14)..... 174

#### Satzungen

Neufassung der Verfassung der St. Elisabeth-Stiftung Marburg..... 174  
Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Lichtenfels/Eisenberg..... 176

#### Bekanntmachungen

Nachwahl in das Landeskirchengericht..... 177  
Vertretung der Dekaninnen und Dekane..... 177  
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln  
hier: Evangelischer Kirchenkreis Fritzlar,  
Evangelischer Kirchenkreis Homberg..... 178

#### Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 178  
Pfarrstellenausschreibungen..... 180

#### Nichtamtlicher Teil

Sonstige Pfarrstellenausschreibungen..... 181  
Seelsorge in der Bundespolizei..... 181

### Arbeitsrechtliche Regelungen

#### **Sonderregelungen für kirchliche Angestellte in Diakonie-/Sozialstationen (Einrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 1 SGB XI bzw. Einrichtungen, die Leistungen nach §§ 37, 38 SGB V erbringen) – Anlage 5 zum BAT-Anwendungsbeschluss – (ARK 10/14)**

##### I.

Die Sonderregelungen für kirchliche Angestellte in Diakonie-/Sozialstationen (Einrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 1 SGB XI bzw. Einrichtungen, die

Leistungen nach §§ 37, 38 SGB V erbringen) – Anlage 5 zum BAT-Anwendungsbeschluss – werden ab 1. Oktober 2014 aufgehoben.

Für die kirchlichen Beschäftigten in Diakonie-/Sozialstationen gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW) gemäß dem Beschluss vom 27. Februar 2014.

##### II.

Die Regelung tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft.

##### III.

Der TV-L-Anwendungsbeschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) - in der Fassung des 10. Änderungsbe-

schlusses vom 27. Februar 2014 (KABl. S. 80) - wird wie folgt geändert:

- 11. Änderungsbeschluss -  
Vom 3. April 2014

1. Abschnitt I. Absatz 4 des TV-L-Anwendungsbeschlusses erhält folgende Fassung:

„Für die kirchlichen Beschäftigten in Diakonie-/Sozialstationen gelten ab dem 1. Juli 2014 die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW).“

2. Anlagen 7 und 8 werden zu Anlagen 6 und 7.

Einwendungen nach § 12 Absatz 3 ARRГ wurden nicht erhoben. Der Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRГ veröffentlicht.

Kassel, den 15. Mai 2014

Landeskirchenamt

Jo e d t

Oberlandeskirchenrat

### **Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck für den Bereich der Diakonie Hessen (AVR.KW-Anwender)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 3. April 2014 den nachfolgenden Beschluss ge-

fasst. Dieser wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRГ hiermit veröffentlicht.

### **Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission Kurhessen-Waldeck am 03.04.2014 zu den „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck“ - AVR.KW - (ARK 11/14)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Kurhessen-Waldeck (ARK.KW) beschließt in ihrer Sitzung am 03.04.2014 zu den „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW“ folgende Regelungen:

1. Die „Sonderregelung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck für Diakonie-/Sozialstationen“ (AVR.KW SR Diakoniestationen) wird ab 01.10.2014 aufgehoben.

2. Der Anwendungsbereich der „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck“ (AVR.KW) wird wie folgt neu gefasst:

„Die AVR.KW gelten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstverhältnisse der Regelungskompetenz der für den Bereich der Diakonie in Kurhessen-Waldeck zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission unterliegen.“

3. Inkrafttreten: 01.05.2014

## **Satzungen**

### **Neufassung der Verfassung der St. Elisabeth-Stiftung Marburg**

Der Vorstand der St. Elisabeth-Stiftung Marburg hat am 4. November 2013 die Neufassung der Verfassung der Stiftung beschlossen.

Gemäß § 15 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 2007 in Verbindung mit § 20 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 27. September 2012, hat die Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Verfassungsänderung am 8. Mai 2014 genehmigt. Die Verfassung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 9. Mai 2014

Landeskirchenamt

Dr. Kn ö p p e l

Vizepräsident

### **Verfassung der St. Elisabeth-Stiftung Marburg**

#### **Präambel**

Die verewigte Oberin der Diakonissenanstalt Elisabethenstift zu Darmstadt Julie Spannagel hat im Jahr 1897 diese Stiftung begründet. Sie hat der Stiftung zum Gedächtnis der Landgräfin Elisabeth von Hessen und Thüringen, die als Wohltäterin der Armen und Pflegerin der Elenden in Marburg und als die „Heilige Elisabeth“ bekannt geworden ist und im Gedächtnis der Bevölkerung weiterlebt, den Namen „St. Elisabeth-Stiftung Marburg“ gegeben.

**§ 1****Name, Sitz, Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen St. Elisabeth-Stiftung Marburg. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Marburg an der Lahn.

**§ 2****Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck der Stiftung ist die Wohlfahrtspflege durch die Unterstützung und Förderung der Betätigung christlicher Nächstenliebe im Raum Marburg sowie die Förderung der Erziehung durch die Unterstützung von kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder. Der Stiftungszweck wird insbesondere auch durch die Unterstützung der Aufgaben von kirchlichen und diakonischen Körperschaften verwirklicht.

(3) Daneben fördert die Stiftung insbesondere aus Erlösen von Zustiftungen (§ 5 Absatz 3) Aufgaben des St. Elisabeth-Vereins Marburg e. V. wie z. B. Aufwendungen für Freizeiteinrichtungen, Hilfen für Heimbewohner, Unterstützung von hilfebedürftigen Einzelpersonen.

**§ 3****Förderkreis**

Die St. Elisabeth-Stiftung Marburg kann nach Maßgabe von Richtlinien, die der Vorstand mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erlassen kann, einen Förderkreis bilden. Die Mitgliedschaft im Förderkreis ist nicht abhängig von einer bestimmten Konfession oder Staatsbürgerschaft.

**§ 4****Rechtsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsaufsicht, die durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ausgeübt wird. Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V.

**§ 5****Stiftungsvermögen**

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zulässig.

(2) Die Substanz des Stiftungsvermögens besteht im Wesentlichen aus dem Grundbesitz Gemarkung Marburg, Flur 32, Flurstücke 66/2 und 66/3 – Gebäude- und Freifläche Leckergässchen 1 und Flur 11, Flur-

stück 58/1 – Gebäude- und Freifläche Hermann-Jacobsohn-Weg 2.

(3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Eine Zustiftung liegt vor, wenn dies von dem Zuwender ausdrücklich als Zustiftung für einen der in § 2 genannten Zwecke bestimmt wird. Zustiftungen des aus der St. Elisabeth-Stiftung hervorgegangenen St. Elisabeth-Vereins Marburg dienen insbesondere dem Zweck gemäß § 2 Absatz 3.

(4) Das Vermögen der Stiftung ist stets im Einklang mit dieser Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen sowie einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung zu verwalten.

(5) Das Stiftungsvermögen ist zweckgebunden und darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Mittel der Stiftung sind ausschließlich für die verfassungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Stiftungsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einem Rücklagefonds zugeführt werden.

(6) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 6****Stiftungsorgan**

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4)

1. Dem Vorstand gehören sieben Mitglieder an.

2. Dem Vorstand gehören kraft Amtes an der Dekan oder die Dekanin des Evangelischen Kirchenkreises Marburg, der oder die den Vorsitz innehat sowie ein vom Vorstand des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg entsendetes geistliches Mitglied, der oder die auch im Vorstand der Stiftung die Stellvertretung für den Vorsitz innehat.

3. Dem Vorstand gehört ein Mitglied an, das durch den Vorstand des St. Elisabeth-Vereins Marburg e. V. bestimmt wird.

4. Der Vorstand besteht aus vier weiteren Mitgliedern, die über Erfahrung auf dem Arbeitsgebiet der Stiftung verfügen müssen. Sie werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu Absatz 4 Nr. 4 erfolgt durch den amtierenden Vorstand. Er sollte mindestens doppelt so viele Mitglieder vorschlagen wie gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit.

(6) Die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

### § 7

#### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich gemäß §§ 86, 26 BGB.

(2) Für schriftliche Willenserklärungen sind die Unterschriften des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des oder der stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

(3) Dem Vorstand obliegt die Bearbeitung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Rechnungs- und Buchführung sowie die Aufstellung und Verabschiedung des Jahresetats. Der Vorstand kann besondere Aufgaben auf ein Vorstandsmitglied delegieren.

(4) Der Vorstand reicht dem Landeskirchenamt innerhalb von fünf Monaten nach Schluss eines Kalenderjahres die von der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck geprüfte Jahresrechnung mit einer Vermögenübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes ein.

### § 8

#### Beschlüsse

(1) Zu den Sitzungen des Vorstandes, die nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, stattfinden sollen, lädt der oder die Vorsitzende mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist eine mit der gleichen Tagesordnung einberufene Sitzung, die frühestens eine Woche nach dem ersten Termin stattfinden darf, beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Verfassung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(4) In besonders dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende einen Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege herbeiführen, wobei alle Vorstandsmitglieder zu befragen sind.

(5) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf der Sitzung wiedergeben muss. Anträge und Beschlüsse sind

im Wortlaut aufzuführen. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern umgehend zuzusenden und gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb einer Woche nach Empfang des Schriftstückes bei dem oder der Vorsitzenden der Sitzung schriftlich Einspruch erhoben wird.

### § 9

#### Heimfallrecht

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den Evangelischen Stadtkirchenkreis Marburg, der es gemäß § 2 dieser Verfassung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle der Auflösung des St. Elisabeth-Vereins Marburg e. V. kommen die Erlöse aus dessen Zustiftungen den übrigen Zwecken der St. Elisabeth-Stiftung zugute.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Verfassung der St. Elisabeth-Stiftung vom 23. Februar 2009.

## Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Lichtenfels/ Eisenberg

Die Gesamtverbandsvertretung des Gesamtverbandes Lichtenfels/Eisenberg hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2013 eine Änderung der Satzung beschlossen.

Die Satzungsänderung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 12. Mai 2014

Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

1. In § 14 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „9 stimmberechtigten Mitgliedern“ durch die Worte „sieben stimmberechtigten Mitgliedern“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „fünf Mitglieder“ durch die Worte „vier weitere Mitglieder“ ersetzt.

## Bekanntmachungen

### Nachwahl in das Landeskirchengericht

Die 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat während ihrer neunten Tagung in Hofgeismar am 29. März 2014

Herrn Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Dr. Gunther Dieterich

als Nachfolger für den ausgeschiedenen zweiten Stellvertreter der beisitzenden rechtskundigen Mitglieder, Herrn Vizepräsident des Hess. Staatsgerichtshofes, Vorsitzender Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof a. D. Dr. Wolfgang Teufel,

in das Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gewählt.

Kassel, den 5. Mai 2014

Dr. He in  
Bischof

### Vertretung der Dekaninnen und Dekane

Nach Artikel 85 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat der Bischof die nachstehend aufgeführten zweiten geistlichen Mitglieder der Kirchenkreisvorstände als Vertreter der Dekaninnen und Dekane bestätigt:

#### **Kirchenkreis Eder**

Pfarrer Werner Hohmeister in Waldeck, Ortsteil Niederwerbe

#### **Kirchenkreis Eschwege**

Pfarrer Ralph Beyer in Wehretal, Ortsteil Oetmannshausen

#### **Kirchenkreis Fritzlar-Homberg**

*Geschäftsführende Dekanin*

Pfarrerinnen Sabine Tümmler in Homberg

*Vertretung im Vorsitz und in der Geschäftsführung des Kirchenkreisvorstandes*

Dekan Dr. Helmut Umbach in Fritzlar

*Vertreterin der Dekanin und des Dekans*

Pfarrerinnen Susanna Petig in Felsberg, Stadtteil Gensungen

#### **Kirchenkreis Fulda**

Pfarrer Wolfgang Echtermeyer in Künzell

#### **Kirchenkreis Gelnhausen**

Pfarrerinnen Beate Rilke in Wächtersbach

#### **Kirchenkreis Hanau**

Dekanat Hanau in Hanau

Pfarrerinnen Brigitte Rhode in Großkrotzenburg

Dekanat Hanau in Langenselbold

Pfarrerinnen Ines Fetzer in Maintal, Stadtteil Dörnigheim

#### **Kirchenkreis Hersfeld**

Pfarrer Volker Drewes in Bad Hersfeld

#### **Kirchenkreis Hofgeismar**

Pfarrer Reinhard Runzheimer in Immenhausen

#### **Kirchenkreis Kaufungen**

Pfarrer Werner Pausch in Söhrewald, Ortsteil Wellerode

Pfarrer Thomas Vogt in Vellmar, Stadtteil Niedervellmar

#### **Kirchenkreis Kirchhain**

Pfarrer Hardy Rheineck in Wohratal, Ortsteil Wohra

#### **Kirchenkreis Marburg**

Pfarrer Dr. Matti Schindehütte in Marburg, Stadtteil Elnhausen

#### **Kirchenkreis Melsungen**

Pfarrer Bernd Knobel in Morschen, Ortsteil Neumorschen

#### **Kirchenkreis Rotenburg**

Pfarrer Axel Dück in Bebra, Ortsteil Solz

#### **Kirchenkreis Schlüchtern**

Pfarrer Wilfried Battfeld in Schlüchtern

#### **Kirchenkreis Schmalkalden**

Pfarrer Michael Glöckner in Fambach

#### **Kirchenkreis Twiste-Eisenberg**

Pfarrerinnen Christel Wagner in Korbach, Stadtteil Meininghausen

#### **Kirchenkreis Witzenhausen**

Pfarrer Gert Merkel in Hessisch Lichtenau, Stadtteil Fürstenhagen

#### **Kirchenkreis Wolfhagen**

Pfarrer Günter Schramm in Habichtswald, Ortsteil Ehlen

#### **Kirchenkreis Ziegenhain**

Pfarrer Dieter Schindelmann in Schwalmstadt, Stadtteil Treysa

#### **Stadtkirchenkreis Kassel**

Stadtdekanat 1

Pfarrerinnen Gabriele Heppe-Knoche, Evangelisches Forum, Kassel

Stadtdekanat 2

Pfarrer Dr. habil. Thomas Benner, Petruskirchengemeinde, Kassel

Kassel, den 16. Mai 2014

Natt  
Prälatin

## **Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelischer Kirchenkreis Fritzlar, Evangelischer Kirchenkreis Homberg**

Die Dienstsiegel der bisherigen Evangelischen Kirchenkreise Fritzlar und Homberg wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchenkreise zum Evangelischen Kirchenkreis Fritzlar-Homberg außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 23. April 2014

Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

## **Personal- und Stellenangelegenheiten**

### **Personalia**

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.



## Pfarrstellenausschreibungen

**3. Pfarrstelle Hoffnungskirchengemeinde Kassel,**  
Stadtkirchenkreis Kassel  
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**2. Pfarrstelle Martins-Kirchengemeinde Brachtal,**  
Kirchenkreis Gelnhausen  
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

**1. Pfarrstelle Salmünster-Bad Soden,** Kirchenkreis Schlüchtern

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Pfarrstelle Volkmarsen,** Kirchenkreis Twiste-Eisenberg

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**2. Pfarrstelle Wetter,** Kirchenkreis Kirchhain  
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

### **Klinikpfarrstelle Bad Wildungen**

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt die Referentin im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon: 0561 9378-285.

### **Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Herwig-Blankertz-Schule Wolfhagen, Berufliche Schulen des Landkreises Kassel**

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Als Dienstbeginn ist der 1. August 2014 vorgesehen.

Weitere Auskünfte erteilt der Referent für Schule und Unterricht im Landeskirchenamt, Pfarrer Dr. Michael Dorhs, Telefon: 0561 9378-394.

**2. Pfarrstelle Frankenberg,** Kirchenkreis Eder

(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Nomination.

## 1. Pfarrstelle Grebenstein, Kirchenkreis Hofgeismar

(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindegewahl.

### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 30. Juni 2014** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

- Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in einer Gliedkirche der EKD (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis),
- eine mehrjährige Praxiserfahrung in der Seelsorge und im Unterricht.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

1. Seelsorge in der Bundespolizei
2. Seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen der Bundespolizei
3. Berufsethischer Unterricht
4. Durchführung von kirchlichen und berufsethischen Tagungen
5. Durchführung von Familienfreizeiten
6. Gottesdienste
7. Kasualien

Erwartet werden:

- Die Bereitschaft, sich der Probleme der Angehörigen der Bundespolizei durch nachgehende und aufsuchende Seelsorge, Beratung, Moderation, Krisenintervention und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen engagiert anzunehmen.
- Die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildung zur Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SbE/CISM).
- Die Bereitschaft - soweit es die gesundheitlichen Voraussetzungen zulassen und nach entsprechender Vorbereitung -, Angehörige der Bundespolizei in Krisenregionen im Ausland im Rahmen von kurzen Betreuungsreisen zu besuchen.
- Theologische und pädagogische Kompetenz, ethische Fragen im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers und richtungweisend zu reflektieren.
- Kompetenz im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche stehen.
- Der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft mit dem zuständigen hauptamtlichen/nebenamtlichen katholischen Geistlichen zusammenzuarbeiten.
- Die Fähigkeit, in Gottesdiensten und Andachten die Belange der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten und auch Menschen anzusprechen, die in Distanz zur Kirche stehen oder konfessionslos sind.
- Die Bereitschaft, sich im Netzwerk von Ärzten, Sozialberatern, Dienstvorgesetzten, Interessenvertretungen als Seelsorger/in einzubringen.
- Führungsaufgaben wahrzunehmen und die Fähigkeit, im Team zu arbeiten.
- Die Bereitschaft, den Kontakt zu den Kirchen und ihren Einrichtungen im Dienstbereich zu pflegen.

Der Dienst als Seelsorger/in in der Bundespolizei wird auf der Grundlage der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 wahrgenommen.

## Nichtamtlicher Teil

### Sonstige Pfarrstellenausschreibungen

#### Seelsorge in der Bundespolizei

Bei der Bundespolizei steht die Stelle des evangelischen Pfarrers/der evangelischen Pfarrerin, mit Dienstsitz in Frankfurt/M. Flughafen, zum 1. August 2014 zur Wiederbesetzung an.

Zum Seelsorgebereich gehören die Bundespolizeidirektion Frankfurt/M. Flughafen und die Bundespolizeidirektion Koblenz.

Eine enge Kooperation besteht zwischen dem katholischen hauptamtlichen Geistlichen in Koblenz.

Dienstzimmer und Dienstkraftfahrzeug sind in Frankfurt/M. Flughafen vorhanden. Der Pfarrer/die Pfarrerin wird in seinen/ihren dienstlichen Aufgaben von einem zivilen Mitarbeiter der Bundespolizei unterstützt.

Einstellungsvoraussetzungen sind

- ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule,

Der/die Pfarrer/in steht im Angestelltenverhältnis (beihilfeberechtigt).

Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge des Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz).

Die Dienstzeit beträgt 6 bzw. 8 Jahre. Eine Verlängerung bis zu einer Gesamtdienstzeit von max. 12 Jahren ist möglich.

Eine Einarbeitung mittels Hospitation und Information ist gewährleistet.

Die Bereitschaft, in den Nahbereich von Frankfurt/M. zu ziehen, ist Voraussetzung für eine Bewerbung.

**Bewerbungsschluss: 30. Juni 2014**

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte auf dem Dienstweg über Ihre Landeskirche an:

Der Evangelische Dekan der Bundespolizei  
Dr. Helmut Blanke  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Tel.: 0331/97997-9840

Fax: 0331/97997-9841

Mail: [bpolp.ev-dekan.potsdam@polizei.bund.de](mailto:bpolp.ev-dekan.potsdam@polizei.bund.de)



Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

## Impressum

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel  
**Postadresse:** Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de  
Konto-Nr 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e G Kassel (BLZ 520 604 10)

**Herstellung:** Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

Erscheinungsweise: monatlich bzw bei Bedarf